Miet- und Nutzungsvertrag für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Wolfertschwenden

Vermieter

Gemeinde Wolfertschwenden Rathausplatz 1 87787 Wolfertschwenden

Mieter

Verantwortlicher für die Veranstaltung:		Veranstaltungsbeauftragter:		
Vorname, Nachname		Vorname, Nach	name, Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnu	mmer	
Postleitzahl, Wohnort		Postleitzahl, Wo	hnort	
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Telefonnummer		Telefonnummer		
Ausgewiesen durch Personalausweis/Pass		Ausgewiesen	durch Personalausweis/Pass	
Persönlich bekannt		Persönlich be	kannt	
Art der Veranstaltung:				
Beginn der Veranstaltung am:			um:	
Ende der Veranstaltung am:			um:	
Voraussichtliche Anzahl der Personen:				
Benötigte Technik: Beamer □	Leinwand	d □ <u>(</u> Anz	Handmikrofon/e	

Die Hallenmiete beträgt:	
Die Entgelte für entliehene Technik betragen:	
Das Tellergeld/Gedeck beträgt:	
Das Nutzungsentgelt beträgt:	
Sperrstunde ist um 01:00 Uhr.	
Auf das Erfordernis einer Veranstalterhaftpflichtve bei größeren Veranstaltungen wird verwiesen.	ersicherung und einer Feuerwehr- und Sanitätswache
	für die Turn- und Festhalle wurden mir ausgehändigt. nerkannt. Die Benutzungsordnung und die Entgeltord- dieses Miet- und Nutzungsvertrages.
Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch nach	der Veranstaltung.
Wolfertschwenden,	
Mieter	Beate Ullrich Erste Bürgermeisterin (Vermieter)
Anlagen:	
Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle Merkblatt (Wichtiges in Kurzform)	

MERKBLATT zum Miet- und Nutzungsvertrag für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Wolfertschwenden

- 1. Die erforderlichen Schlüssel sind zu den Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeinde abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurück zu geben. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- 2. Der Mieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er ist dafür verantwortlich, dass das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit beachtet wird. Für etwaige Verstöße ist allein der Mieter/Veranstalter verantwortlich.
- 3. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 4. Der Mieter/Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Gemeinde Wolfertschwenden übernimmt hierfür keine Haftung.
- 5. Das Rauchen ist der Turn- und Festhalle ausdrücklich verboten.
- 6. Jeder Mieter/Veranstalter darf die für die Turn- und Festhalle sowie die zugehörigen Einrichtungsgegenstände und das Inventar eigenverantwortlich benutzen. Letztere sind mit größter Sorgfalt und pfleglich zu behandeln. Das Auf- und Abstuhlen der Turn- und Festhalle ist vom Mieter/Veranstalter durchzuführen.
- 7. Der Mieter/Veranstalter hat die Räumlichkeiten nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu übergeben. Tische sind nass zu reinigen und trockenzuwischen. Die Endreinigung aller Fußböden und der Toiletten erfolgt durch die Gemeinde Wolfertschwenden.
- 8. Stühle sind zu stapeln (12 Stück) und mit den Karren zu transportieren (nicht ziehen/schieben). Tische müssen auf Transportwagen (12 Stück) gelegt werden und dürfen nicht auf dem Boden abgesetzt und nicht über den Boden gezogen werden.
- 9. Der während der Veranstaltung anfallende Müll wird vom Mieter entsorgt. Die Benutzung der zur Turn- und Festhalle zugehörigen Müllbehältnisse ist nicht erlaubt.
- 10. Der Mieter setzt sich rechtzeitig mit dem Bauhofleiter bzw. seinem Stellvertreter zur terminlichen Absprache zwecks Einweisung vor der Veranstaltung in Verbindung. Die Räumlichkeiten werden dem Mieter/Veranstalter in der Grundausstattung überlassen.
- 11. Der Ausschank von Getränken und Speisen jeder Art sowie deren Zubereitung sind dem Hallenwirt vorbehalten. Der Ablauf und die Organisation der Bewirtung ist mit dem Hallenwirt abzusprechen. Das Servicepersonal kann nicht vom Mieter/Veranstalter gestellt werden. Die Kosten des Servicepersonals (Bedienerring) sind vom Mieter separat an diesen zu entrichten.
- 12. Fundsachen sind beim Hallenwirt oder bei der Gemeinde abzugeben.
- 13. Der Mieter/Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eigenverantwortlich zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften und weitere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Im Notfall ist den Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr Folge zu leisten.